



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die NKW Tengen GmbH, Espelweg 50, 78250 Tengen, hat für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage beantragt. Geplant ist der Austausch der Kegel-Gasspeicher am Fermenter II und am Gärrestlager gegen Halbkugel-Gasspeicher zur Erhöhung der Gaslagerkapazität von bisher 3.703 kg auf zukünftig 11.804 kg. Die Biogasanlage verfügt nach Durchführung der Änderung über ein größeres Gasspeichervolumen, so dass die Stromerzeugung durch eine flexible Stromerzeugung in der nachgeschalteten BHKW-Anlage besser an die Marktbedürfnisse angepasst werden kann. Im Zusammenhang mit dem geplanten Austausch der Doppelmembranspeicherfolien ist auch eine Erneuerung der Biogas-Füllstandmessung innerhalb der Gasspeicher und ein Austausch der Stützluftgebläse gegen Gebläse mit größerer Luftleistung für die neuen Tragluftdächer erforderlich.

Die Änderungen sollen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes Espelweg 50, 78250 Tengen, auf den Grundstücken Flst.Nrn. 3667 und 3669, Gemarkung Tengen erfolgen.

Nach § 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Ist in der ersten Stufe zu bejahen, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dem Antrag sind die nach dem UVPG erforderlichen Angaben für die standortbezogene Vorprüfung beigefügt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage keine erhebliche Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter zu erwarten ist.

Das Ergebnis wird von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg geteilt.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass von dem Vorhaben folgende der in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind:

- **Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG:**
Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums befindet sich im Bereich des Wannenberges etwa 780 m östlich des Standortes eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Hegaualb“ (Nr. 8118341). Rund 550 m westlich liegt eine weitere Teilfläche des genannten FFH- Gebiets.
- **Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:**
In der unmittelbaren Umgebung des Standorts sowie im weiteren Untersuchungsraum befinden sich diverse geschützte Biotope.

Aufgrund der betroffenen Schutzgebiete, wurden in einer zweiten Stufe die Umweltauswirkungen des Vorhabens geprüft. Das Ergebnis der gutachtlichen Stellungnahme zeigt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG durch das Vorhaben zu befürchten sind. Im Gutachten ist unter anderem ausgeführt:

Für die Erweiterung der Biogasspeicher ist keine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen bzw. keine zusätzliche Bodenversiegelung erforderlich. Die Erweiterung des Biogaslagers erfolgt ausschließlich durch eine Volumenvergrößerung der auf dem Fermenter II und dem Gärrestbehälter aufgesetzten Doppelmembranspeicher. Negative Auswirkungen auf die Biotope sind im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der Biogaslagerkapazität innerhalb der Folien-gasspeicher nicht zu befürchten. Dies gilt sowohl für den Normalbetrieb als auch für ggf. auftretende Betriebsstörungen. Die Natura-2000-Lebensräume in der Umgebung der Anlage sind besonders zu schützen und werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch den Austausch der kegelförmigen Speichermembranen durch halbkugelförmige Membranen mit größerer Höhe und die damit verbundene bauliche Erhöhung sind primär standortnahe Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild gegeben. Diesbezügliche Aspekte werden im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Das Regierungspräsidium stellt daher fest, dass für das Änderungsvorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 10.04.2024

Regierungspräsidium Freiburg